

²⁰ Schmitz, Kleriker- und Weiherecht 131.

²¹ Can. 228: «§ 1. Episcopos libere nominat Summus Pontifex, aut legitime electos confirmat.»

²² Vgl. *Communications* 5 (1973) 218: «libera nominatione a Romano Pontifice...: haec est forma iuris communis».

²³ Can. 182 n.6: «exercere facultates et explere mandata quae ipsi ab Apostolica Sede committuntur».

²⁴ Müller, Anteil 6; vgl. auch 235 ff.

1939 in Säckingen geboren. Nach der Promotion studierte er u. a. am Institute of Medieval Canon Law, damals noch an der Yale-University, New Haven. Privatdozent für Kirchenrecht und kirchliche Rechtsgeschichte am Kanonistischen Seminar der Universität Freiburg i. Br. Veröffentlichungen: *Die Geisteskrankheit in der Ehekon-senslehre Thomas Sanchez'* (Köln 1971), *Zeitschriften- und Lexika-Artikel*. Anschrift: Kartäuserstraße 134, D-7800 Freiburg i. Br.

Jean-Louis Harouel

Die Ernennung der Bischöfe und das Konkordatsrecht

I. Klerus und Staat in der Ernennung der Bischöfe nach heutigem Recht

Die Texte unterschiedlicher Konkordate beziehen sich nur auf die Ernennung der Ortsbischöfe, der sogenannten *praelati nullius*, der Weihbischöfe und der Militärbischöfe¹. Im Prinzip werden zwar auch diese Bischöfe genau wie alle anderen frei vom Papst nach seinem eigenen Ermessen ernannt, aber diese Regel kennt Ausnahmen, die zum Teil das Ergebnis unterschiedlicher Kompromisse und Verhandlungen sind, die im Konkordatsrecht festgeschrieben wurden.

Wahl der Bischöfe durch den Klerus

In den schweizerischen Diözesen Basel und Sankt Gallen wird der Bischof kraft Konkordat von 1828 bzw. 1845 gewählt. Diese Situation ist eine andere als die Situation in der Diözese Chur, in der der Bischof auch gewählt wird, diese Wahl aber ein Rest des alten, allgemeinen Gewohnheitsrechtes in der Kirche ist, nach dem die Diözesen sich selber ihren Bischof wählten. Der Vatikan hat übrigens 1948 die Freiheit des Domkapitels von Chur, den eigenen Bischof zu wählen, erheblich eingeschränkt: fortan sollte dies zwischen drei von Rom vorgeschlagenen Namen auswählen. Als dagegen der Vatikan auch die Freiheit des Domkapitels der Diözese Basel einengen wollte, hat der Staat das Privileg des Domkapitels, seinen Bischof zu wählen, zu schützen gewußt. Gemäß verschiedenen Konkordaten besteht auch in einigen deutschen Diözesen² und im Bistum Salzburg³ ein Wahlrecht.

Für diese Bistümer besteht das Prinzip der geheimen Wahl, und dadurch wird der Ehrfurcht vor einer alten Tradition, die lebendig geblieben ist, Recht getragen, aber die Texte der Konkordate bestimmen, daß das Kapitel nur zwischen den drei Namen, die ihm vorge-schlagen wurden, die Wahl hat.

In Bayern besteht eine besondere Situation. Das Konkordat von 1924 sieht vor, daß, wenn eine Diözese frei wird, das Kapitel dem Heiligen Stuhl eine Liste von Kandidaten vorschlägt. Übrigens bekommt der Vatikan alle drei Jahre eine Liste mit Kandidaten für das Bischofsamt, die von den bayerischen Bischöfen und Kapiteln zusammengestellt wurde. Der Papst darf nur jemanden wählen, dessen Name auf einer dieser Listen vorkommt. Dies ist ein Sonderfall, denn in allen anderen Fällen, in denen Konkordate bestimmen, daß der Ortsklerus konsultiert werden muß, hat der Papst sich ausdrücklich das Recht vorbehalten, zu ernennen, wen er will, auch wenn dessen Name von niemandem vorgeschlagen wurde.

Ernennung der Bischöfe durch den Staat

Es ist eine Ausnahme geworden, daß der Staat kraft Konkordat die Bischöfe ernennt. In Paraguay hat der Staat sich aus dem früheren Patronat, einem Rechtsverhältnis, das dem spanischen und portugiesischen König weitgehend die Oberhoheit für die katholische Kirche in Amerika zugestand, das Gewohnheitsrecht abgeleitet, die Bischöfe zu ernennen. Dieses Recht wird in der Verfassung des Landes ausdrücklich hervorgehoben, obwohl der Vatikan sich niemals offiziell damit einverstanden erklärt hat. Anders aber ist es mit dem peruanischen Präsidenten: hier knüpft das Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und Peru wohl an das Patronatsrecht der spanischen Könige an⁴. Ebenfalls in Amerika hat der Staatspräsident Haitis das Recht, alle residierenden Bischöfe zu ernennen. Dies geht zurück auf ein Konkordat von 1860, das durch ein Abkommen von 1940 neu bestätigt wurde.

Der letzte Rest des alten Patronats der portugiesischen Könige mutet als eine historische Kuriosität ohne irgendwelche wirkliche Bedeutung an. Es geht um den Bischofssitz Macao vor der Küste Chinas, und es handelt sich um eine reine Formalität: Der portugiesische Präsident schlägt dem Heiligen Stuhl den Kandidaten vor, den dieser selbst als den geeignetsten bezeichnet hat⁵.

Nachdem Spanien 1976 formell auf sein früheres Privileg verzichtet hat, bleiben in Westeuropa nur noch der Sonderfall Monaco⁶ und vor allem das Festhalten am alten Konkordat von 1801 zwischen Frankreich und dem Heiligen Stuhl in den französischen Bistümern Straßburg und Metz. Während dieses Konkordat im ganzen sonstigen Frankreich aufgehoben wurde, ist es hier noch gültig, weil beide Diözesen nicht zu Frankreich gehörten, als dort die Trennung zwischen Kirche und Staat durchgeführt wurde. Daher ernennt der französische Staatspräsident auch heute noch die Bischöfe dieser beiden Bistümer, obwohl dies in der Praxis nur nach vorheriger Absprache mit Rom geschieht.

Ernennung der Bischöfe mit Rücksichtnahme auf den Staat

Die Rechtsverhältnisse, die wir bisher beschrieben haben, vertragen sich nicht mit dem Prinzip, daß der Papst die Bischöfe frei ernennen kann. Anders ist es in den Fällen, in denen vorgesehen ist, daß der Vatikan die staatlichen Autoritäten zuvor konsultiert oder ihnen die wahrscheinlichen Kandidaten vorher bekannt gibt. Dadurch hat der Staat zwar die Möglichkeit, Einwände und Wünsche geltend zu machen; die endgültige Entscheidung aber bleibt beim Papst. Eine solche Regelung besteht für folgende Staaten: Frankreich (Protokoll von 1921), Italien (Konkordat von 1929), die Bundesrepublik Deutschland (Konkordat mit der Reichsregierung von 1933), einzelne deutsche Länder (Konkordate mit Bayern: 1924; Preußen: 1929; Baden: 1932), Ecuador (*modus vivendi* von 1937), Portugal (Konkordat und Missionsabkommen von 1940), Santo Domingo (Konkordat von 1954), Polen (kraft eines Dekretes von 1956⁷), Venezuela (Abkommen von 1964), Tunesien (*modus vivendi* von 1964), wahrscheinlich auch Ungarn (kraft eines Abkommens von 1964, dessen genauer Text noch immer nicht öffentlich bekannt ist), San Salvador (Übereinkunft von 1968 über die Militärdiözese), Kolumbien (Konkordat von 1975) und Spanien (Abkommen von 1976).

Wenn man vom alten Ernennungsrecht Spaniens absieht, auf das Spanien übrigens verzichtet hat, dann

kann man feststellen, wie der Heilige Stuhl immer darauf geachtet hat, den unterschiedlichen Staaten nur ein Recht, um Rat gebeten und gehört zu werden, zuzugestehen. So will die Kirche zwar auf bestimmte Interessen staatlicher Autoritäten Rücksicht nehmen, sie will aber dafür nicht auf ihre Entscheidungsfreiheit verzichten.

Dieses Recht auf Rücksichtnahme, wenn man es so nennen darf, gibt den staatlichen Behörden nur die Möglichkeit, ihre Einwände gegen Kandidaten, über die sie um ihre Meinung gebeten werden, vorzubringen. In den nach 1928 geschlossenen Konkordaten und Abkommen wurde spezifiziert, daß diese Einwände nur innerhalb einer bestimmten Zeit, meistens innerhalb eines Monats, vorgetragen werden können und daß während des ganzen Konsultationsverfahrens nach außen hin strikte Schweigepflicht besteht.

Auch die Art der Einwände, die vorgebracht werden dürfen, wurde in doppelter Hinsicht eingeschränkt. Seit dem ersten Weltkrieg sind nur noch Einwände politischer Art zugelassen. Seit dem Konkordat von 1932 mit Baden wird weiter bestimmt, daß hier nur allgemeine politische Überlegungen gelten: parteipolitische Interessen dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

Juridisch ist der Heilige Stuhl nicht verpflichtet, wegen der gegen ihn vorgebrachten Einwände auf die Ernennung eines Kandidaten zu verzichten. Es handelt sich nur um eine moralische Verpflichtung, niemanden zu ernennen, gegen den eine Regierung legitime Einwände vorgebracht hat⁸. Dies darf aber nicht unterschätzt werden, denn der Staat weiß, daß Rom Einwänden, die begründet schienen, d. h. den konkordatären Vertragsbestimmungen entsprachen, immer peinlichst Rechnung getragen hat. So konnte R. Metz, der als Domkapitular Einblick in diese Vorgänge hatte, in bezug auf Frankreich schreiben: «Wir glauben zu wissen, daß Rom immer den Einwänden der Regierung Rechnung getragen hat.»⁹ Auch wenn Rom nur moralisch verpflichtet ist, auf die Einwände der Regierungen Rücksicht zu nehmen, so besitzen diese Regierungen doch in diesem Recht auf Rücksichtnahme einen nicht geringen Einfluß und eine nicht unwichtige Absicherung.

Es bleibt noch zu bemerken, daß dieselben Länder, die sich für die Ernennung der Ortsbischöfe und ihrer Weihbischöfe mit einem Recht auf Rücksicht zufrieden gaben, oft bezüglich der Ernennung der Militärbischöfe mehr forderten. In verschiedenen Konkordaten wurde bestimmt, daß die Ernennung eines solchen Bischofs das gemeinsame Einverständnis zwischen dem Heiligen Stuhl und der staatlichen Behörde voraussetzt¹⁰.

II. Geltendes Konkordatsrecht und Möglichkeit einer Volkswahl

Hindernisse im bestehenden Recht

Man kann sich fragen, inwieweit das geltende Konkordatsrecht einer eventuellen Rückkehr zur Wahl des Bischofs durch die Gläubigen eines Bistums im Wege steht. Die wenigen Konkordatstexte, die der staatlichen Behörde das Privileg zugestehen, selbst die Bischöfe zu ernennen, tun dies bestimmt. Zwar hat das Zweite Vatikanum die betreffenden Staaten gebeten, im Einverständnis mit dem Heiligen Stuhl auf dieses Recht zu verzichten¹¹. Argentinien, Kolumbien und Spanien haben diesem Wunsch entsprochen, aber andere Länder halten nach wie vor an ihrem Recht fest, ihre Kandidaten vorzuschlagen.

Auch andere Konkordate, die in einigen Bistümern die Wahl des Bischofs durch das Domkapitel vorsehen, verhindern eine Wahl durch das gläubige Volk. Dies ist auch der Fall in Bayern, wo der Papst durch die Listen, die ihm vom bayerischen Klerus vorge schlagen werden, gebunden ist.

Wenn der Heilige Stuhl daher wirklich willens wäre, den Bischof einer Diözese vom Klerus und von den Laien dieser Diözese in welcher Form auch immer vorschlagen und sogar wählen zu lassen, kann er dies nur dort tun, wo er völlig frei die Ernennung des Bischofs selber bestimmt, wo kein Konkordat im Wege steht¹².

Auch das Recht verschiedener Regierungen, gehört zu werden, scheint sich nicht sehr gut mit der Rückkehr zur Wahl des Bischofs durch das Volk versöhnen zu lassen. Man könnte sich zwar vorstellen, daß die Wahl des Volkes nur eine Art Vorschlagsrecht oder Meinungsumfrage sein würde, so daß der Papst zwar verpflichtet ist, von dieser Volksstimmung Kenntnis zu nehmen, nachher aber selber frei entscheiden kann, welchen Namen er den Behörden zum Einholen ihres Einverständnisses vorlegen will. Der Ausgang aber einer solchen Wahl könnte nur schwer verborgen bleiben, und auch die Geheimhaltung, von der die Konkordatstexte reden, wäre nicht mehr garantiert. Wenn in einem solchen Fall der Heilige Stuhl auf die Einwände der Regierung eingeht, würde dies eine öffentliche Herabsetzung der Wahl durch das Volk und den Klerus bedeuten, und dies würde übel aufgenommen werden. Wenn der Vatikan dagegen nicht dem Einspruch einer Regierung entspricht, fühlt diese sich übergangen. So oder so würde eine Partei sich betrogen fühlen: entweder das Volk, das wählen darf, dessen Wahl dann aber doch nicht zählt, oder die Regierung, die nur ein rein formalistisches Recht

hätte, ihre Einwände vorzubringen, die aber damit rechnen müßte, daß ihre Einwände bei der ganzen Ernennungsprozedur nichts ändern. Die einzige Alternative, die aus diese Dilemma und den mit ihm einhergehenden Frustrationen und Enttäuschungen führen könnte, wäre, daß der Staat das unmittelbare Recht hätte, die Wahl des Volkes entweder zu bestätigen oder die Bestätigung zu verweigern, wie es im Frankenreich der Fall war.

Nachteile einer Bischofswahl durch das Volk

Man kann sich zwar vorstellen, daß ein Staat bereit wäre, auf sein Recht, konsultiert zu werden, zu verzichten, wenn eine Art von Wahl durch das Kirchenvolk eingeführt werden sollte. Dann sollte man sich aber fragen, ob dies nicht die gefährlichste Lösung von allen ist. Denn es könnte sein, daß in solchen Fällen der Staat einen weit größeren praktischen Einfluß ausüben würde als den, der ihm nach den heutigen Konkordaten theoretisch zusteht und den er heute dadurch auch praktisch hat. Autoritäre Regierungen könnten sich durch eine solche formelle Volkswahl praktisch die Bischöfe auswählen, die sie sich wünschen, denn sie haben ja alle Möglichkeit, jede Wahl im eigenen Sinne ausgehen zu lassen. In der jetzigen Lage sind sie dagegen gezwungen, wohl oder übel die Entscheidung einer anderen Instanz, auf die sie keinen totalen Einfluß ausüben können, und die sie daher als «fremd» empfinden müssen, anzunehmen. Zudem wäre es auch in den nichttotalitären Staaten nicht gut, daß dort der Bischof gewählt wird. Die Wahl würde zu einer politischen Angelegenheit, es gäbe möglicherweise sogar die Art von Wahlpropaganda, wie man sie von Parlaments- oder Kommunalwahlen her kennt.

Zum Schluß unseres Aufsatzes möchten wir daran erinnern, daß es dem Heiligen Stuhl, gestützt auf eine in Jahrhunderten erworbene diplomatische Erfahrung, gelungen ist, zu verhindern, daß die politischen Autoritäten eigenmächtig Ortsbischöfe und ihre Weihbischöfe ernennen und daß dabei die religiöse Aufgabe der Kirche Schaden leiden würde. Es wurde ein zu leicht zerstörbares Gleichgewicht geschaffen zwischen der Unabhängigkeit, die die Kirche braucht, und den legitimen Anliegen der staatlichen Behörden. Man müßte befürchten, daß dieses prekäre Gleichgewicht durch die Wiedereinführung einer größeren Beteiligung der Laien und des niederen Klerus allzu leicht zerstört werden könnte. Dies könnte die große Gefahr eines wiederauflebenden Staatskirchentums und eines übermäßigen Einflusses politischer Faktoren bei der Bischofswahl mit sich bringen.

¹ Nur in ganz wenigen Ausnahmen ist die Ernennung von anderen Bischöfen als den genannten, die Ernennung von Titularbischöfen, durch konkordatäres Recht geregelt. Siehe: J.L. Harouel, *Les désignations épiscopales dans le droit contemporain* (PUF, Paris 1977).

² Konkordate mit Preußen (1929), mit Baden (1932), mit dem Deutschen Reich (1933); Staatsvertrag mit dem Land Nordrhein-Westfalen (1956).

³ Konkordat mit Österreich (1933).

⁴ Dieses Recht wurde Peru 1876 durch das Breve Praeclara von Pius IX. als Folge eines Abkommens zwischen Peru und dem Vatikan zugestanden.

⁵ Missionsabkommen von 1928.

⁶ Gemäß der päpstlichen Bulle *Quemadmodum* von 1887 schlägt der Fürst von Monaco dem Papst im Fall einer Vakanz des Bischofsstuhls drei Kandidaten vor.

⁷ Dieses Dekret ist das Ergebnis einer Vereinbarung zwischen der polnischen Regierung und dem polnischen Episkopat.

⁸ Der einzige Text, der eindeutig festlegt, daß der Heilige Stuhl im Falle berechtigter Einwände verpflichtet ist, seinen Kandidaten zurückzuziehen, ist das Abkommen mit Venezuela von 1964. In Polen und Ungarn kann man wegen der praktischen Verhältnisse und der Erwartungshaltung der Regierungen auch kaum von einer Konsultierung reden, hier muß wohl eher von einem gegenseitigen Einvernehmen gesprochen werden.

⁹ R. Metz, *Les nominations épiscopales en France et plus spécialement dans les diocèses concordataires de Strasbourg et de Metz*: *Revue de droit canonique* 8 (1958) 104.

¹⁰ Konkordat mit dem deutschen Reich, Konkordat mit Portugal, Abkommen mit Argentinien (1958) und mit Paraguay (1961), Konsistorialdekret von 1961 in bezug auf Peru, Abkommen mit Spanien (1976).

¹¹ Es handelt sich um die Nummer 20 des Dekrets *Christus Dominus*.

¹² Zudem darf man nicht vergessen, daß ein Staat über viele Möglichkeiten verfügen kann, um die Ernennung eines Bischofs zu verhindern. So ist die ganze Sowjetunion ein immenses Mosaik unbesetzter Bischofsstühle. In der Tschechoslowakei gab es 1979 für 14 Bistümer nur drei residierende Bischöfe. Man könnte sich vorstellen, daß diese Staaten sich damit einverstanden zeigten, daß die Bischöfe vom Kirchenvolk gewählt werden, denn dies würde dem Staat die Möglichkeit geben, diese Wahlen so zu manipulieren, daß nur Bischöfe gewählt werden, die dem Regime angenehm sind.

Aus dem Französischen übersetzt von Karel Hermans

JEAN-LOUIS HAROUEL

1944 geboren. Studium der Rechtswissenschaften in Paris am Institut d'Etudes Politiques und an der Ecole Pratique des Hautes Etudes (V^e Section, Seminar von Prof. Jean Gaudemet, und VI^e Section, Seminar von Prof. Jean Fourastié). 1977 Habilitation. Professor für Rechtswissenschaften an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Poitiers. Veröffentlichungen u.a.: *Les ateliers de charité dans la province de Haute-Guyenne* (PUF, Paris 1969); *Fourastié, Les 40 000 heures, Profil d'une œuvre* (Hatier, Paris 1973); *Le droit de la construction et de l'urbanisme dans la France du XVIII^e siècle* (Dissertation in den Rechtswissenschaften, 1974, wird erscheinen bei Picard, Paris); *Les désignations épiscopales dans le droit contemporain* (Habilitationsschrift an der Ecole Pratique: PUF, Paris 1977); *Histoire de l'urbanisme* (Sammlung «Que sais-je?»: PUF, Paris, in Druck). Anschrift: 2, rue Thimonnier, F-75009 Paris, Frankreich.

Jean Remy

Beteiligung des Gottesvolkes an der Wahl und der Ernennung eines Bischofs

Der Beitrag eines Soziologen zu dieser theologisch wichtigen Frage besteht darin, daß er sie so zu behandeln versucht, wie es den Einsichten und Möglichkeiten seines Faches entspricht. Dadurch kann er auf kompetente Weise daran mitwirken, daß realistische Lösungen gefunden werden, die zur gleichen Zeit sowohl den zu erwartenden Schwierigkeiten begegnen als auch am besten geeignet sind, das zu ermöglichen, was man durch die Beteiligung des Volkes an der Wahl zu erreichen hofft¹.

Die heutigen Diskussionen über den sogenannten «Sensus fidelium» verraten sehr oft entweder eine

ungenügende Kenntnis davon, wie Meinungen und Entscheidungen in einer größeren Gruppe entstehen, oder sie leiden unter typischen Vorurteilen der bürgerlichen Gesellschaft. Wir meinen, daß eine bessere Erkenntnis der Regeln der Dynamik einer Kollektivität die unabdingbare Voraussetzung ist, um realistische Möglichkeiten zu entdecken. Das ist dann auch die Hauptaufgabe, der wir uns in diesem Text stellen wollen. Zum Schluß werden wir einige konkrete Vorschläge formulieren.

I. Aspekte

1. Unterschiedliche Entscheidungsprozesse in kleinen und großen Gruppen

Ein erster Fehler besteht darin, daß man meint, *in größeren Gruppen und Gemeinschaften gehe es ähnlich zu wie in kleinen*. In diesen aber kennt man sich gegenseitig, und die persönliche Beziehung zwischen den verschiedenen Mitgliedern ist sehr wichtig für den Zusammenhalt dieser Gruppen. Es besteht in ihnen eine Art innere Transparenz. Dies wird aber anders, wenn die Gruppe größer wird. Dann ist die Intensität